

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

014/2019

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	07.02.2019	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	12.02.2019	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	19.02.2019	Zur Beschlussfassung

TOP **Bebauungsplan Nr. 73 "Wohnquartier Am Mühlenhof" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB in Vörden; hier: Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Beschlussempfehlung

Für den Bebauungsplan Nr. 73 „Wohnquartier Am Mühlenhof“ wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Begründung

Für die Realisierung des Bauprojektes „Wohnquartier Am Mühlenhof“ ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Wohnbaufläche) notwendig, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Hierfür hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden bereits in seiner Sitzung am 18.12.2018 den erforderlichen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 73 „Wohnquartier Am Mühlenhof“ kann nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Somit kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange abgesehen werden.

Nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss kann sofort die öffentliche Auslegung zusammen mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden. Der Planentwurf ist der Vorlage beigelegt. Sämtliche Stellungnahmen werden dem Rat zur Abwägung vorgelegt.

Das Konzept „Wohnquartier Am Mühlenhof“ wurde am 11.09.2018 durch den Antragsteller S&W Immobilien GmbH & Co. KG, Hasbergen sowie dem Architekturbüro Mutert, Bramsche, dem Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden umfassend vorgestellt. Das Amt für regionale Landesentwicklung Oldenburg prüft parallel zu der Bauleitplanung die auf Grundlage der Dorferneuerung Vörden eingereichten Förderanträge.

In Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger wird spätestens nach Ablauf des Bauleitplanverfahrens ein Antrag zur Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze (OD-Grenze) beantragt. Einwände bestehen nicht.

Brockmann

Anlage

- Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 73 „Wohnquartier Am Mühlenhof“